Auszufüllen durch den Abfallerzeuger / -einsammler in Abstimmung mit dem Abfallentsorger.

Nr. / PZ*)
(nicht vom Antragsteller auszufüllen)

Deklarationsanalyse zum Entsorgungsnachweis / SN

zu den Nachweiserklärungen

☒ **Ersterstellung** ☐ **Änderung/Ergänzung**

Weitere Angaben

Anzugeben sind die den Abfall bestimmenden Parameter und Konzentrationswerte, die Art der Probenahme, Probenahme-Protokolle und Analyseverfahren, soweit diese für den Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlich sind.

Beiblatt zur DA: Straßenaufbruch zu HGT-Anlagen

AVV 170301* – kohlenteerhaltige Bitumengemische

Asphalt besteht u. a. aus mineralischen Füll- und Zuschlagsstoffen, in denen Asbestminerale enthalten sein können.

Asbest ist nach Gefahrstoffverordnung als carcinogen der Kategorie 1 eingestuft. Nach § 3 Abs. 2 Nr. 9 der Abfallverzeichnisverordnung AVV sind Abfälle, die eine Konzentration von ≥ 0,1 % an einem als krebserzeugend bekannten Stoff der Kategorie 1 oder 2 enthalten, als gefährliche Abfälle einzustufen.

Bei Asbestanteilen > 0,1 Gew. % ist der asbesthaltige Straßenaufbruch dem AVV 170605* asbesthaltiger Baustoff einzustufen.

Wir versichern, dass es sich bei dem Straßenaufbruch nicht um gefährliche asbesthaltige Abfälle im v. g. Sinne handelt. Der teerhaltige Straßenaufbruch ist kein asbesthaltiges Verbundmaterial (z. B. Mastiphalt) und enthält keine künstlich zugeführten Asbestmineralien.

*) Prüfziffer

SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Version 1.0, 07/2010